



1 2 0 5 0 5

GEMEINDE BERG b. Neumarkt i. d. OPf.Kopie an F/Widal -
am 19.05.05 Bidaresch

Gemeinde Berg · Herrnstraße 1 · 92348 Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Bund Naturschutz
in Bayern e. V.
Kreisgruppe Neumarkt
Bockwirtsgasse 2

92318 Neumarkt i. d. OPf.

Dienstgebäude : Herrnstraße 1
92348 Berg

Telefon : (09189) 44 11 - 0

Telefax : (09189) 44 11 - 44

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
Hi/GöDatum
09.05.05**Vollzug der Baugesetze;**

Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berg mit Neuaufstellung eines Landschaftsplanes - Behandlung der bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB a. F. und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. (30.07. - 30.09.2004) sowie während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB a. F. (15.11. - 17.12.2004) eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf bzw. Entwurf i. d. F. vom 27.05.2004

**hier: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung und Abwägung
(§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB a. F.)**

Anlage: 1 Beschlussbuchauszug

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf bzw. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg haben Sie eine Stellungnahme abgegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat die Stellungnahmen in seinen öffentlichen Sitzungen am 14., 15. und 28. April 2005 behandelt und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange beiliegenden Beschluss zu Ihrer Stellungnahme gefasst.

Hinweis: Nach Überarbeitung und Fertigstellung des geänderten Flächennutzungsplanentwurfes durch das Planungsbüro wird der geänderte und ergänzte Planentwurf einschließlich des Erläuterungsberichts erneut öffentlich ausgelegt. Von der Auslegung werden Sie zu gegebener Zeit benachrichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

H i m m l e r
Erster Bürgermeister

Konten: Raiffeisenbank Neumarkt OPf.
(BLZ 760 695 53) Kto.-Nr. 8910 421

Sparkasse Neumarkt OPf.
(BLZ 760 520 80) Kto.-Nr. 173 765

Postbank Nürnberg
(BLZ 760 100 85) Kto.-Nr. 412 10-853

Sie finden uns auch im Internet: www.berg-opf.de
eMail-Adresse: info@berg-opf.de

**9. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgr. Nkt., Bockwirtsgasse 2, 92318 Neumarkt i.
d. OPf. - Stellungnahme vom 28.09.2004**

Der Bund Naturschutz begrüßt die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan - einer alten Forderung der Ortsgruppe Berg. Positiv wird vor allem der sorgsame Umgang mit Bauland und Gewerbegebieten gesehen. Auch die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, die zahlreichen Biotop und die mittlerweile durchgeführten Pflegemaßnahmen - gute Ansätze zum Erhalt von Naturschönheiten - werden hervorgehoben.

a) Von Seiten des Bund Naturschutzes wird die Trasse der angedachten Ortsumgehung rundweg abgelehnt. Die angegebene Alternative sollte unbedingt anderen Lösungen vorgezogen werden. Berg als Mittelpunktsort eines weiten Gemeindebereichs wird auf jeden Fall einen hohen Verkehr auf sich ziehen. Dieser ist zielorientiert auf den Ort gerichtet (Quellen- und Zielverkehr) und kann durch die Umgehungsstraße nicht verringert werden. Zu befürchten ist - so der Bund Naturschutz, dass auf den Flächen entlang dieser Straße weitere Begehrlichkeiten geweckt werden. Außerdem stelle eine zweite Straße neben der Autobahn für die vorhandenen Wasserschutzgebiete ein zusätzliches Gefährdungspotential dar.

Es wird vorgeschlagen, für die Autofahrer - die von Neumarkt aus eine scheinbare Abkürzung zur Autobahn einschlagen, statt die Ausfahrt Neumarkt zu benutzen - die Ortsdurchfahrt von Berg "unattraktiv" zu gestalten. Dies dürfte auch bei einer Staatsstraße möglich sein.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die durch Berg führende Staatsstraße 2240 hat zurzeit ein Verkehrsaufkommen von täglich ca. 9.000 Fahrzeugen. Davon sind ungefähr 5.500 Fahrzeuge dem Durchgangsverkehr und ca. 3.500 dem sog. Ziel- und Quellverkehr zuzuordnen. Von einer weiteren Zunahme des Durchgangsverkehrs - auch wegen der Autobahnmaut - ist auszugehen.

Bereits im Vorfeld des Verfahrens Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wurden verschiedene Varianten einer Ortsumfahrung von Berg erstellt, geprüft und abgewogen. Nachdem eine westliche Ortsumfahrung von Berg auf Grund der vorhandenen Siedlungsstruktur, dem Ludwigskanal, eines Landschaftsschutzgebietes und anderer Zwangspunkte aus technischen und Kostengründen ausscheidet, wurden letztlich zwei Planungsalternativen abschließend verglichen:

- *Variante 1: östliche Ortsumfahrung von Berg mit zweimaliger Querung der Schwarzach*
Die Linienführung muss wegen des Wasserschutzgebietes der Brunnen I und II der Wasserversorgung Berg relativ weit vom Ort Berg weggeführt werden. Die Trasse führt daneben durch relativ viele landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

- *Variante 2: Spange Loderbach*

Die sog. Spange Loderbach verbindet die Staatsstraße 2240 mit der B 299 a nahe der Autobahnausfahrt Neumarkt auf einer relativ kurzen Strecke. Sofern diese Straße von den Verkehrsteilnehmern angenommen würde, könnten alle Orte entlang der Staatsstraße 2240 (Loderbach, Richtheim, Berg, Oberölsbach) entlastet werden.

Nach intensiven Abwägungsdiskussionen kam der Gemeinderat zur Einschätzung, dass die sog. Spange Loderbach nicht die erforderliche Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer finden würde und bei Realisierung dieser Variante gleichwohl keine nennenswerte Entlastung der Orte an der Staatsstraße 2240 erfolgen würde.

Daher hat der Gemeinderat am 26. Februar 2004 beschlossen, auf die sog. Spange Loderbach zu verzichten und die Ortsumfahrung Berg in den Flächennutzungsplanentwurf einzuarbeiten - Variante Berg.

Nur die Ortsumfahrung Berg scheint eine deutliche Verkehrsentslastung von Berg zu garantieren.

Da der neue Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ein Plan- und Zielkonzept der Gemeinde für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren darstellt, erfordert verantwortungsbewusste Gemeindeentwicklungsplanung das Aufzeigen vernünftiger, zukunftssträchtiger Verkehrskonzepte für die Menschen in Berg. Darüber hinaus kann im Bereich der vorgesehenen Umfahrungstrasse der Verkehrsraum von behindernden Bepflanzungen (sog. privilegierte Außenbereichsvorhaben) freigehalten werden.

Die Darstellung der Ortsumgehung Berg im Flächennutzungsplan ist unabdingbare Voraussetzung, um das Projekt als Staatsstraßenbaumaßnahme weiter betreiben zu können. Bei der nächsten Fortschreibung der Ausbauplanung für Staatsstraßen sollte das Projekt Ortsumgehung Berg als vorrangig zu realisierende Maßnahme beantragt und danach eingestuft werden.

Sollte sich bei den konkreten Bauplanungen die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen für anliegende Wohnbebauung ergeben, sind diese planerisch und baulich umzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen, den Einwänden gegen die Darstellung der Ortsumgehung Berg im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan nicht zu entsprechen. Eine verantwortungsbewusste, zukunftsfähige Verkehrsplanung erfordert die Beibehaltung der Ortsumgehung Berg im Flächennutzungsplan.

Abstimmung über die Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen im Planentwurf:

Beschluss: 7 : 13 (damit abgelehnt)

b) Die Aufführung von "Fehlnutzungen" im Landschaftsplan, wie z. B. Ackerbau in Fluss- und Bachauen etc., sei lobenswert. Allerdings wird die Frage gestellt, dass es nicht erkennbar sei, wie die Gemeinde hier Einfluss nehmen will und kann.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Der kommunale Landschaftsplan ist ein Instrument der Bauleitplanung und der Umweltvorsorge in Bayern. Er dient den Gemeinden als grundlegende Entscheidungshilfe für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung.

Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, für den Bereich einer Gemeinde ein längerfristiges Konzept für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge aufzustellen. Das Konzept soll aufzeigen, wie der Naturhaushalt als Lebensgrundlage des Menschen gesichert, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erhalten und die unterschiedlichen Landschaftsteile schonend genutzt werden können.

Hierzu stellt der Landschaftsplan den vorhandenen und angestrebten Zustand der Natur dar, entwickelt ein Leitbild und zeigt Maßnahmenvorschläge auf, die zur Lösung von Konflikten in Natur und Landschaft und zur Verbesserung der Verhältnisse möglich sind.

Damit gibt der Landschaftsplan auch wichtige Hinweise für eine inhaltliche, räumliche und zeitliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bildet somit für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 18 BNatSchG) eine bedeutende naturschutzfachliche Planungsgrundlage. Die Landwirtschaft stellt bei der Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen einen wichtigen Partner dar.

Der Landschaftsplan ist behördenverbindlich. Für den einzelnen Bürger entsteht durch den Landschaftsplan keine Rechtsverbindlichkeit. Kein privater Eigentümer kann gezwungen werden, die vorgeschlagenen Maßnahmen auf seinem Grundstück umzusetzen. Der Landschaftsplan bietet aber denjenigen eine Chance, die freiwillig bereit sind, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. Dies geschieht durch Beratung und über Förderprogramme (*Quelle: Nach: Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz*).

Als Zielaussage für die Wasserwirtschaft ist im Regionalplan Region Regensburg (11) unter anderem folgendes Entwicklungsziel enthalten: „Im Sinne des Erosionsschutzes ist darauf hinzuwirken, dass die Erosion möglichst gering gehalten wird, insbesondere auf stark gefährdeten Hängen im Juragebiet sowie bei besonders überschwemmungsgefährdeten Tallagen“ (*Quelle: Regionalplan Regensburg, Stand April 2003, Teil B XI, Ziff. 5.1*).

Insbesondere im Auenbereich von Fließgewässern soll laut dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Neumarkt eine extensive, gewässerschonende Nutzung angestrebt werden, um die Gewässerbelastung durch den Eintrag von Nährstoffen zu verringern (*Quelle: ABSP Landkreis Neumarkt, Stand Februar 1995, Ziff. 3.1.2 E, Abs. 3*).

Eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sollte, insbesondere in den Überschwemmungsbereichen im Auenraum, langfristig erfolgen. Durch Grünlandnutzung erfolgt ein ganzjähriger Schutz vor Erosion, welcher wiederum dem Bodenschutz und dem Gewässerschutz dient. Über abgeschwemmte Bodenteile gelangen v. a. Phosphate in die Gewässer, welche im Zusammenwirken mit Stickstoff das Algenwachstum beschleunigen.

Die Darstellung dieses Entwicklungsziels im Landschaftsplan ist für die betroffenen Grundstückseigentümer nicht verbindlich. Der vorsorgende Bodenschutz entspricht allerdings ausdrücklich den Anforderungen an die „gute landwirtschaftliche Praxis“.

Die Umwandlung von Flächen ist nur auf freiwilliger Basis möglich. Künftige behördliche Restriktionen auf diesem Gebiet sind jedoch nicht auszuschließen. Grundsätzlich stehen die Darstellungen des Landschaftsplanes in keinerlei Beziehung zu einschlägigen Verordnungen oder Bestimmungen, etwa der Düngemittelverordnung.

In sensiblen Bereichen am Gewässer ist die Inanspruchnahme von Förderprogrammen (KULAP, Teil C Ziff. 4.3, 4.4) möglich.

Die Anmerkungen der Kreisgruppe Neumarkt des Bund Naturschutzes e.V. werden zur Kenntnis genommen.

c) Als Anregung für die sachgerechte und zielführende Handhabung dieses Plans wird vorgeschlagen, nach einiger Zeit eine Art Erfolgskontrolle (Rechenschaftsablegung über die dargestellten Ziele) durchzuführen.

Aus Sicht der Gemeinde Berg ist hierzu festzustellen:

Die vom Bund Naturschutz angeführte Durchführung einer sog. Erfolgskontrolle ist eine stetige Aufgabe der Gemeinde mit dem Ziel, die dargestellten Planungsziele ständig mit der Realität zu vergleichen im Bewusstsein, dass natürlich nur ein Teil der Ziele realisierbar ist.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Berg, den 6. Mai 2005

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf.


Himmeler
1. Bürgermeister